

Polizeiverordnung

der Ortpolizeibehörde Weil am Rhein
über das Schließen und Betreten der Rebberge

(Rebbergordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596 und 1993, S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 27.06.1995 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 24. Juli 2001 verordnet:

§ 1

Schließung der Rebberge

Vom Beginn der Traubenreife an bis zur Beendigung der Weinlese sind die Rebberge auf Gemarkung Weil am Rhein (einschließlich der Stadtteile Haltingen und Ötlingen) zu schließen.

§ 2

Schließungsmaßnahmen

1. Nach Beginn der Traubenreife wird die Schließung der Rebberge ortsüblich bekanntgemacht.
2. Das Schließen der Rebberge ist durch das Aufstellen von deutlich beschrifteten Schildern an den geschlossenen, beschränkt öffentlichen Wegen und den sonstigen Wegen und Fußpfaden kenntlich zu machen.
3. Von der Schließung sind folgende Straßen und Wege auszunehmen:

Gemarkung Weil am Rhein: Markgräfler Wii-Wegli, Röhrigasse, Katzgasse, Torgasse, Weilweg;

Gemarkung Haltingen: Weilweg, Tüllinger Weg, Ziegelackerweg, Lörracher Weg, Ötlinger Weg;

Gemarkung Ötlingen: Langgasse nach Haltingen, Teilstück Ötlinger Weg.

Im Benehmen mit den örtlichen Vertretern des Weinbaues können weitere Wege, die im besonderen Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Wanderverkehr dienen, von der Schließung ausgenommen werden.

§ 3

Betreten der Rebberge während der Schließung

1. Nach der Schließung der Rebberge und der Aufstellung der Schilder nach § 2 Abs. 2 dürfen nur die Nutzungsberechtigten und die von ihnen Beauftragten für dringend notwendige Arbeiten sowie von Personen, die ordnungsgemäß die Jagd ausüben, die Rebberge betreten.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Rebbergordnung

2. Den im behördlichen Auftrag handelnden Personen ist das Betreten der geschlossenen Rebberge jederzeit gestattet.
3. Im übrigen dürfen die geschlossenen Rebberge nur mit Erlaubnis der Ortpolizeibehörde betreten werden; die Erlaubnis kann örtlich und zeitlich begrenzt werden. Die Erlaubnisinhaber haben die Erlaubnisscheine mitzuführen und sie dem Feldschutzpersonal und den von der Ortpolizeibehörde mit der Bewachung ermächtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die gesperrten Rebberge entgegen § 3 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung betritt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.